

Andreas Langer

Persönlich vor ambulant und stationär

Über Personen im System sozialer
Dienstleistungen am Beispiel des
Persönlichen Budgets in Deutschland



Springer VS

Persönlich vor ambulant und stationär

Andreas Langer

Persönlich vor ambulant und stationär

Über Personen im System sozialer
Dienstleistungen am Beispiel des
Persönlichen Budgets in Deutschland

Prof. Dr. Andreas Langer
HAW Hamburg
Deutschland

ISBN 978-3-531-19274-1
DOI 10.1007/978-3-531-19275-8

ISBN 978-3-531-19275-8 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Lektorat: Dr. Cori A. Mackrodt, Monika Kabas

Satz: Satz & Bild Kubicek GmbH, Hofheim-Diedenbergen

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.springer-vs.de

*für
Levi
Person in jedem Augenblick*

Vorwort

Dieses Buch ist entstanden im Rahmen einer Kooperation mit meinem sehr geschätzten Kollegen Prof. Dr. habil. Andreas Voss. Ihm soll an dieser Stelle herzlichen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, für seine Unterstützung und für die konstruktiven Diskussionen ausgesprochen sein. Darüber hinaus waren viele Personen an der Entstehung dieser Studie direkt und indirekt beteiligt, die zumindest hier Erwähnung finden sollen. Die Mitglieder des Bdb e.V. haben in unterschiedlicher Weise ihr Wissen zur Verfügung gestellt und einen Feldzugang gesichert. Unter den Verantwortlichen im Bdb e.V. sollen an dieser Stelle Dr. Harald Freter, Alexander Laviziano und Rainer Sobota dankend hervorgehoben werden, die sich auf den Prozess einer empirischen Sozialforschung eingelassen haben und jederzeit unterstützend gewirkt haben. Auf Seiten der HAW-Hamburg sei den beiden Seminaren ‚empirische Sozialforschung‘ dafür Respekt gezollt, dass sie sich auf das Experiment einer Begleitforschung eingelassen haben. Lobend möchte ich außerdem Prof. Dr. Harald Ansen hervorheben, der durch seine konstruktive Kritik und anregenden Diskussionsanstöße den Schreibprozess beratend begleitet hat.

Inhalt

Einleitung und Problemstellung	11
1 Personwerdung und Budget – Person oder Eigentum, das Recht frei zu entscheiden.....	13
1.1 Personwerdung und Personalisation.....	15
1.2 Budget und Budgetierung als Steuerungsinstrument.....	40
1.3 Transnationale Personwerdung als Orientierung der Behindertenpolitik vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention	50
1.4 Zwischenbetrachtung: Personen(werdung) und Budget(ierung) im System sozialer Dienstleistungen	63
2 Soziale Dienstleistungen als Instrument der Sozialpolitik.....	67
2.1 Soziale Dienstleistungen: Problemstellung und Gegenstandsbestimmung	68
2.2 Bedeutungsgewinn des Dienstleistungsbezugs in der nationalstaatlichen Perspektive Deutschlands – das Problem der Wechselwirkungen bei der Leistungsimplementierung.....	71
2.3 Soziale Dienstleistungen zwischen Handlung und Institution.....	76
3 Personen im System der Sozialpolitik.....	81
3.1 Ausgangslage: Der gesellschaftliche Konsens zur Teilhabepolitik	82
3.2 Die Lebenslagen sowie Mehrbedarfe und veränderte Bedarfe für Menschen mit Behinderung.....	85
3.3 Wo sich Personen und Dienstleistungen treffen: Umsetzungsbedingungen kommunaler Sozialpolitik	94
4 Personen und das System der sozialen Dienstleistungen: Empirie der Implementierung	103
4.1 Einführung und zentrale Fragestellungen.....	104
4.2 Zum Forschungsstand: Hemmnisse und Hinderungsfaktoren beim Persönlichen Budget	105
4.3 Der Feldzugang über die rechtliche Betreuung	107

5	Qualitative Vorarbeiten: Indikatorenkatalog zur Modellbildung, Prozessanalyse, Hinderungsgründe zum Persönlichen Budget aus theoretischer und qualitativer Perspektive	111
5.1	Phase 1: Beratung, Präferenzen und Antragstellung	113
5.2	Phase 2: Interaktion mit der Behörde – Bewilligung	118
5.3	Phase 3: Interaktion mit dem Dienstleister – Inanspruchnahme	120
6	Erhebung zu Hinderungsgründen zum Persönlichen Budget – die realisierte Stichprobe	123
6.1	Fragebogenentwicklung, Befragung und Auswertungsmethoden	123
6.2	Demografische Angaben und Berufsausübung der Befragten in der realisierten Stichprobe	124
7	Hinderungsgründe aus deskriptiv-empirischer Sicht: Ergebnisse der Befragung	137
7.1	Hinderungsgründe	138
7.2	Förderliche und behindernde Einflussfaktoren im Prozess des Persönlichen Budgets	146
8	Strukturelle Analysen der realisierten Stichprobe	169
8.1	Personenbezogene Zusammenhänge	169
8.2	Organisationsbezogene Zusammenhänge	176
8.3	Transaktionskosten	185
9	Persönlich vor ambulant und stationär	193
9.1	Hinderungsgründe der Personwerdung am Beispiel des Persönlichen Budgets	194
9.2	Personenorientierte Strukturtransformation in der soziologischen Perspektive auf Sozialpolitik	203
9.3	Transformation der Elemente moderner Dienstleistungsstrukturen – Kriterien für Gestaltungsansätze	219
	Literatur	231

Einleitung und Problemstellung

‚Persönlich‘ steht für eine neue innovative Idee im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Was in der bundesrepublikanischen Sozialpolitik am Beispiel des ‚Persönlichen Budgets‘ vorgeschlagen, eingeführt und umgesetzt wird, lässt sich einerseits als Neuinterpretation des ‚personenbezogen‘ in sozialen Dienstleistungen lesen, andererseits als deutsches Pendant zu anglo-amerikanischen Konzepten der ‚Personalisation‘. In der folgenden Studie soll die Hinwendung zum ‚Persönlichen‘ in sozialen Leistungen am Beispiel des Persönlichen Budgets untersucht werden. Diese Untersuchung hat den Anspruch, zwei deutlich unterrepräsentierte aber notwendige Perspektiven in der Diskussion um das Persönliche Budget hervorzuheben; die implizite Bezugnahme auf den Begriff der Person und die empirische Untersuchung der Umsetzungsbedingungen personenbezogener Sozialleistungen.

Personalisation – so lässt sich am Beispiel des Persönlichen Budgets zeigen, darf auf keinen Fall lediglich als veränderte ‚Organisations- oder Erbringungsform‘ verstanden werden, wie dies oftmals propagiert wird. Persönlich ist mehr und anders als ambulant und stationär. Mit personalisierten Dienstleistungen wird so massiv in die bestehende Dienstleistungsstruktur eingegriffen, dass die Rahmenbedingungen auf allen Ebenen des Dienstleistungsgeschehens neu gedacht werden müssen. Insbesondere die Beratung und Unterstützung zur Antragstellung, die parteiliche Prozessbegleitung, der multidisziplinäre Leistungsmix und die Koordination bzw. Bewirtschaftung des ‚Dienstleistungsmarktes‘ weisen auf neues Wissen, Können und eine neue Haltung hin, die so nicht aus dem Sachleistungsprinzip erwartet werden kann. Personalisierung ist also als neue Leistungsform zu verstehen. Wenn die strukturellen Rahmenbedingungen für diese Elemente der neu entstehenden Leistungsform nicht zur Verfügung gestellt werden, bietet das System ‚Personalisierte Dienstleistungen‘ nicht ausreichend Erwartungssicherheit, ist für die einzelnen Akteure zu teuer und ist auf besonders engagierte, motivierte und kompetente Personen und deren Einzelleistung angewiesen. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, ist die vorliegende Studie in einen analytischen (Kap. 1-3) und einen empirischen (Kap. 4-8) Teil unterteilt.

Erstens geht es also um die begrifflichen Implikationen der beiden Konzepte ‚persönlich‘ und ‚Budget‘; nämlich den der Person, Personwerdung bzw. Personalisation und den des Budgets als Finanzierungsform (Kapitel 1). Die eher pragmatisch geführte Diskussion des Konzeptes ‚persönliches Budget‘ arbeitet sich derzeit vor allem an diversen Modellprojekten und deren Evaluationen ab, ohne für analytische Schärfe vor allem der normativen und theoretischen Implikationen

der verwendeten Begriffe und Konzepte zu sorgen. Anschließend an die begriffliche Analyse werden die strukturellen Rahmenbedingungen der Leistungskontexte für Menschen mit Behinderung beleuchtet (Kapitel 2 und 3). Drittens wird die Handlungsrealität von Personen im System sozialer Dienstleistungen am Beispiel des Persönlichen Budgets in Deutschland empirisch beschrieben und analysiert (Kapitel 4-8). Mit der kritisch empirischen Untersuchung werden nicht nur mögliche Hinderungsgründe der Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen eines persönlichen Budgets geleistet, sondern es sollen auch die Hinderungsgründe für eine Erreichbarkeit dieser Leistungsform erhoben und ausgewertet werden. Obwohl es die Politik und die Praktiker immer wieder zu erstaunen scheint, entspricht die Anzahl der durchgeführten Budgets in keiner Weise den Erwartungen oder den positiven Reaktionen und Kommentaren aus der Fachwelt. Mit einem abschließenden Kapitel 9 wird die soziologische Perspektive auf Sozialpolitik verdichtet und die Personalisation der sozialen Dienstleistungen kritisch reflektiert.

Die beiden Perspektiven – analytisch und empirisch – folgen im Wesentlichen einer Fragestellung: Welche Konsequenzen hat es, Menschen mit Behinderung im System sozialer Dienstleistungen als Personen zu behandeln? Welche begrifflichen Implikationen – als Anforderungen und Risiken – bringt die Verquickung von Person und Budget mit sich? Welche Rahmenbedingungen, Hinderungsgründe und behindernde Einflussfaktoren stehen einer Personenorientierung am Beispiel der flächendeckenden Inanspruchnahme des persönlichen Budgets entgegen? Diese Fragen werden unter der These persönlich vor ambulant und stationär verhandelt. Was in dem Buch dargelegt werden soll ist die Argumentation, dass ‚persönliche‘ Leistungen mehr sind als eine Weiterentwicklung von ambulanter und stationärer Versorgungs- und Leistungssituationen. Es geht darum, dass Menschen als Personen im System sozialer Dienstleistungen behandelt werden: Dass nicht individuelle Bedürfnisse in vordefinierte Bedarfe eingepasst werden, sondern dass Personen in den Mittelpunkt der Bedarfsdefinition rücken – mit all den Herausforderungen und Konsequenzen die das Person-Sein und die Person-Werdung von Menschen mit Behinderung mit sich bringen.

Person oder Eigentum, das Recht frei zu entscheiden

Zu Beginn dieses Buches wird die zentrale Problemstellung entwickelt. Diese ergibt sich aus zwei Aspekten sozialer Dienstleistungen, die aktuell immer häufiger diskutiert werden, aber kaum miteinander in Beziehung gesetzt werden: Die Personen und das Budget.

Das Konzept der Person kommt ins Spiel, weil man neben einer Re-Politisierung auch von einem Aufschwung der Ethik in der sozialen Arbeit und in der sozialen Dienstleistungsforschung sprechen kann; wenn man nämlich die Diskussion um den ‚capability-approach‘ als zumindest ethisch angehauchten Gerechtigkeitsdiskurs verstehen will.

Das Konzept des Budgets wird im Rahmen des New-Public-Managements, der Neuen Steuerung und der Verwaltungsreform immer wieder thematisiert, es bekommt aber durch die Konjunktur von Sozialraumorientierungen Prominenz, wenn es in der Kinder- und Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe bis hin zur ganztägigen Betreuung an Grundschulen (GBS) um die Kombination zwischen Steuerung, Sparpolitik und Gemeinwesenarbeit geht (vgl. Langer 2012b).

Es mag vielleicht ein wenig überspitzt sein, den Begriff der Person in das persönliche Budget hinein zu transportieren und damit vielleicht dieses Konzept zu überfordern. Aber es ist doch auffällig, dass im Angesicht der Bemühungen um die Klärung des Begriffes ‚soziale Dienstleistung‘ im Konzept der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen, sehr wenig Aufwand um eine Klärung des Konzeptes ‚Person‘ betrieben worden ist, welches sich doch deutlich im ‚personenbezogen‘ wiederfindet. Es ist ebenso erstaunlich, dass in der Literatur zum Persönlichen Budget kaum die Finanzierungsart des ‚Budgets‘ gegenüber den

sonst üblichen Formen der Zuwendungs- oder Leistungsentgeltfinanzierung abgegrenzt und kritisch diskutiert wird.

Wie es der Untertitel der vorliegenden Schrift schon besagt, soll das Persönliche Budget in Deutschland als Beispiel herangezogen werden, um über Personen im System sozialer Dienstleistungen nachzudenken. Das Zusammenbringen von Personen und Budget dient in diesem ersten Kapitel dazu, die wesentlichen Fragen und Problembereiche aufzureißen, die bei der Umsetzung einer solchen Finanzierungsform für Hilfen für Menschen mit Behinderung im bundesdeutschen System der sozialen Dienstleistungen auftreten können. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass im Folgenden eine durchaus skeptische Position nicht nur vertreten, sondern begründet wird. Denn im Zentrum geht es in dieser Schrift um die Aufgabe, Hinderungsgründe für das Persönliche Budget herauszuarbeiten und damit eben dessen Implementierungsprozess kritisch zu begleiten.

In den nächsten zwei Abschnitten wird dargelegt, welche Konsequenzen es hat, Menschen mit Behinderung als ‚Personen‘ durch die Leistungsorganisationsform ‚Budget‘ zu unterstützen. *Oder anders gesagt: Welche Chancen, aber auch Gefahren bringen implizit der Personbegriff und das Konzept des Budgets mit sich, wenn sie auf Menschen mit Behinderung angewendet werden, um Sozialleistungen zu organisieren.* Sie sind damit Trägerinnen und Adressaten wesentlicher Werte und Auszeichnungen, die Menschen verliehen werden, wie etwa der Würde, der Gerechtigkeit, der Achtung und Anerkennung, der gleichen Freiheit usw. Will man das ‚persönlich‘ im Budget nur im entferntesten mit dem Personkonzept verwandt sehen, so kommt man an dem unbedingten Imperativ der ‚Personwerdung‘ für Menschen mit Behinderung nicht vorbei (1.1). Dass ‚Personwerdung‘ nun gerade mit der Finanzierungsform ‚Budget‘ im System der sozialen Dienstleistungen implementiert werden soll, muss zumindest diskutiert werden. Diese Finanzierungsform versetzt ‚Budgetnehmerinnen‘ in ungeahnte neue Freiheiten, verlagert jedoch auch die typischen Risiken sozialer Dienstleistungen in den Verantwortungsbereich von Individuen: Vor allem das Bedarfsdeckungsrisiko und das Planungsrisiko sozialer Dienstleistungen muss demnach von Menschen mit Behinderung übernommen werden. Der Bedarfsfeststellung und der Beratung über die selbstverantwortete Lebensführung der Menschen mit Behinderung kommt im Rahmen des Budgets eine hervorgehobene Rolle zu (1.2).

1.1 Personwerdung und Personalisation

‚Persönlich‘ als Kennzeichnung der neuen Organisationsform ‚Persönliches Budget‘ bereits etablierter Leistungen und Angebote für Menschen mit Behinderung darf in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden. Meyer (2011, 31ff.) diskutiert einige Definitionen des Begriffs ausgehend von der Feststellung, dass weder das SGB IX noch die bislang durchgeführte Modellprojekte zu einem befriedigenden und allgemein gültigen Verständnis geführt hätten.

So kann nach Meyer der Begriff ‚Persönlich‘ einen ‚persönlichen Bedarf‘ eines Menschen meinen, sich aber ebenso auf die individuelle Lebenssituation einer Person beziehen. ‚Persönlich‘ kann aber nicht getrennt von den gewünschten Wirkungen der Organisationsform ‚Budget‘ definiert werden, auf den Begriff Budget soll später noch eingegangen werden. ‚Persönlich‘ ist in diesem Zusammenhang in Bezug auf Meyer folgendermaßen zu verstehen.

„Dem Wortlaut nach sind ‚Persönliche Budgets‘ immer als ‚persönlich‘ zu werten, d.h. beschreiben einen auf die jeweilige Person zugeschnittenen Geldbetrag, der sich an einem individuellen Bedarf orientiert. Demnach sind Persönliche Budgets an eine bestimmte Person und deren Unterstützungsbedarf gebunden und erfüllen einen spezifischen Nutzen in der konkreten Lebenssituation dieser Person. Aufgrund dieses spezifischen Nutzens sollten bei der Bewilligung eines Persönlichen Budgets auch immer die individuellen Intentionen und Umsetzungswünsche berücksichtigt werden.“ (Meyer 2011, 36)

Mit diesen Ausführungen lässt es der zitierte Autor bewenden, obwohl er doch hoch normativ geladene Begriffe wie ‚Person‘ oder ‚individueller Bedarf‘ bemüht – wenn er explizit den Zusammenhang zwischen ‚persönlich‘ und Person herstellt. Dass Menschen mit Behinderung als Personen Adressaten bestimmter Rechte und Pflichten sind, erscheint nicht zu hinterfragende Gültigkeit zu haben. Aber gerade der Begriff ‚Person‘ macht diese Ansprüche auf den Status als Rechtssubjekt beim näheren Hinsehen zu nicht zu hinterfragenden Ansprüchen. So führt die philosophische Reflexion in ein grundlegendes Dilemma und verweist die moralische Begründung radikal auf die intersubjektiven Bedingungen der Anerkennung und auf die Bedeutung des Status der Nichtperson (1.1.1). Die soziologische und erziehungswissenschaftliche Verwendung des Personenbegriffs deutet dann aber eher auf Bedingungen der ‚Personwerdung‘ (1.1.2).

1.1.1 Personenstatus in der Philosophie

Allein ein kurzer Blick in die Philosophie zeigt, dass eine große Einigkeit darüber herrscht, dass Person als präskriptiver Begriff verwendet wird – über diesen Begriff werden Rechte und Pflichten zugeschrieben. Gerade durch die bioethischen Diskussionen hat der Personbegriff eine neue Aktualität gewonnen, obwohl dieser Begriff schon lange einen Kern ethischer Diskurse markiert. Es geht um das Wesen des Menschen. Gerade neue medizinische Errungenschaften und Herausforderungen pluraler Gesellschaften bringen nun Entscheidungssituationen hervor, die nach ethischen Antworten verlangen. Strittig dabei ist jedoch nicht, was eine Person ist, sondern wer diesen Status tragen soll oder darf. „Nicht *was* eine Person ist, ist kontrovers, als vielmehr *wer* eine Person ist: Sind nur menschliche oder auch außermenschliche Wesen Personen? Sind alle Menschen (oder menschlichen Wesen) Personen oder nur diejenigen, die bestimmte „personale“ Merkmale aufweisen?“ (Birnbacher 1997, 9) Diese Fragen drängen in einer modernen pluralen Gesellschaft gerade an den ethisch brisanten Grenzen des menschlichen Lebens nach Antworten, wie etwa Abtreibung, Behandlungsabbruch, Sterbehilfe, Früheuthanasie bis hin zu Stammzellentherapie oder Gen-Veränderung. In der sehr kontrovers geführten philosophischen Debatte arbeitet Birnbacher (1997) mindestens zwei Aspekte des Personenstatus heraus, über die anscheinend Einigkeit herrscht.

Erstens ist der Personenbegriff untrennbar mit normativen – präskriptiven – Implikationen verbunden. Anders als die Begriffe ‚Mensch‘ oder ‚Lebewesen‘ ist der Begriff ‚Person‘ eben nicht primär in deskriptiven, also auch empirisch erfassbaren Argumentation- und Begründungszusammenhängen beheimatet. Die Bezeichnung ‚Person‘ besagt also, „daß einem Wesen bestimmte Rechtsansprüche zukommen; sie besagt nicht, wie derjenige, dem diese Ansprüche zukommen, näherhin beschaffen ist“ (Birnbacher 1997, 13ff.).

Zweitens wird die Zuschreibung des Personenstatus an – im Wesentlichen – zwei Bedingungen geknüpft: den Besitz bestimmter kognitiver (wie z.B. Intentionalität, Rationalität, Zukunftsbewusstsein, Ich-Bewusstsein, Selbstreflexivität usw.) und moralischer (wie z.B. Selbstbestimmung, Autonomie, Moralfähigkeit, Verantwortungübernahme, kritische Selbstbewertung usw.) Fähigkeiten. Die Spannweite dieser Fähigkeiten erstreckt sich von Minimal- bis hin zu Idealanforderungen, und unterschiedliche Personenkonzeptionen kombinieren unterschiedliche Bedingungen. Was hier so selbstverständlich klingt, kann aber schnell zum Problem werden, wenn es sich um den Personenstatus von Menschen handelt, die sich in Grenzsituationen menschlichen Lebens befinden, wie z.B. Wachkoma-Patienten, Föten oder eben auch solchen Menschen mit Behinderung die nur über

sehr eingeschränkte kognitive oder moralische Fähigkeiten verfügen. Empirische Gegebenheiten werden mit präskriptiven Zuschreibungen kombiniert.

Vor diesem Hintergrund soll mit Rückgriff auf die kontroversen Fronten in der Philosophie herausgearbeitet werden, dass der Individualisierung und der Weiterentwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderung durch die Begründung durch den Personen-Status eigentlich ein Bärenienst erwiesen wurde. Werden nämlich einem Menschen durch seinen Personenstatus bestimmte Rechte und Pflichten zuerkannt (der präskriptive Teil des Personenstatus), wird die Einklagbarkeit und Geltung dieser Rechte plötzlich von der Bedingung des Nachweises und des Besitzes der Fähigkeiten abhängig, die den Menschen zum Personenstatus verhelfen (deskriptiver Teil).

Am problematischsten dürfte diese Verknüpfung bei den Anhängern der sogenannten Äquivalenz-Doktrin sein, derjenigen also die die Auffassung vertreten, dass alle Personen Menschen und alle menschlichen Wesen Personen sind. „Danach kommen allen Menschen bzw. allen menschlichen Wesen die sich aus dem Personenstatus ergebenden moralischen Ansprüche und Rechte zu, und nur diesen kommen diese Ansprüche zu.“ (Birnbacher 1997, 10) Die sogenannten Grenzfälle des Personenstatus wurden von der analytischen Philosophie (vgl. Quante 1999) zum Anlass genommen, um die „kulturelle Selbstverständlichkeit“ (Spaemann 1996, 10) in Frage zu stellen, dass im Personbegriff unhinterfragt die zentrale Begründung für Rechte, wie z.B. die Menschenrechte gefunden werden kann. Wie sind also diejenigen Menschen in Personenrechte einzuschließen, denen es an den Fähigkeiten wie Selbstbewusstsein, Rationalität oder Moralität fehlt, die ja für den Menschen als Gattung charakteristisch sind; sei es aufgrund eines psychologischen oder biologischen Defekts (z.B. Behinderung), aufgrund der noch nicht erreichten Entwicklung (wie z.B. ein Kind), aufgrund der verlorengegangenen Fähigkeiten (z.B. Demenzerkrankter) oder weil sie nie diese Fähigkeiten besitzen werden. Robert Spaemann geht im Kern davon aus, dass der Personenstatus durch das Menschsein gegeben ist, deswegen spricht er auch von ‚Personen‘. Er verbindet das Argument der Zugehörigkeit zu der Art mit dem Argument des Anspruchs auf Anerkennung des Personenstatus. Denn „Personen sind in einem unvergleichbaren Sinn Individuen. Gerade deshalb kommt es für ihre Anerkennung als Personen nicht auf das individuelle Auftreten bestimmter Artmerkmale an, sondern nur auf die Zugehörigkeit zur Art“ (Spaemann 1996, 11). Gerade in den Grenzfällen des Lebens *sind* Menschen also eigentlich keine Personen, sondern sie sollen *als* Personen betrachtet und behandelt werden: „Personsein ist deshalb nicht etwas, das vermutet und bei starker Vermutung dann sozusagen juristisch anerkannt wird. Es ist vielmehr überhaupt nur im Akt der Anerkennung gegeben“ (ebd., 193). Der Nichtbesitz konstituierender Fähigkeiten zur Erlangung

des Personenstatus führt also zur Lösung der engen Verbindung zwischen der Zuschreibung von Rechten und Pflichten und dem Menschsein. Erstaunlich ist, dass selbst in einem Begründungsdiskurs bestimmte Rechte den Adressaten also nur noch durch einen Akt der sozialen Anerkennung zugeschrieben werden. Für das persönliche Budget stellt sich also durch den Bezug auf den Begriff Person die Frage der Anspruchsrechte für diejenigen Menschen mit Behinderung, die darauf angewiesen wären, den Personenstatus anerkannt zu bekommen, weil ihnen die kognitiven und moralischen Fähigkeiten dazu fehlen oder nicht in einem ausreichenden Umfang verfügbar sind. Der Bezug auf den Personenstatus im persönlichen Budget bedeutet hier implizit, dass nur diejenigen Menschen mit Behinderung Anspruch auf diese Leistung hätten, die bestimmte kognitive und moralische Fähigkeiten mitbringen. Durch den Personbegriff im äquivalenztheoretischen Sinne wird der individuelle Rechtsanspruch bestimmter Adressaten im persönlichen Budget konzeptionell unterminiert – er muss auf solche Menschen via Anerkennung übertragen werden, die nach Auffassung der Äquivalenztheoretiker eben den empirischen Bestimmungen des Personenstatus nicht gerecht werden.

Die Gegenposition zum eben dargestellten Begründungsentwurf sind die Nicht-Äquivalenz-Theoretiker. Sie beziehen sich ebenso auf einen gewissen Fähigkeitenkatalog sind aber der Auffassung, dass Mensch und Person nicht als deckungsgleiche Begriffe zu behandeln sind. Mit anderen Worten ist es in dieser Denkschule möglich, dass es Menschen bzw. menschliche Wesen geben kann, die keine Personen sind, bzw. Wesen, die den Personenstatus nicht durch ihr Menschsein inne haben. Die radikalsten Vertreter schreiben den Personenstatus sogar hochentwickelten nichtmenschlichen Wesen zu, wie z.B. Menschenaffen oder auch – im Sinne von Gedankenexperimenten – Computern. Birnbacher konstruiert für diese Positionen die Begründungsbeziehung zwischen Personenstatus und dem Besitz moralischer Rechte als indirekt:

„Personen kommen diese Rechte nicht vermöge ihres Status als Personen zu, sondern vermittelt bestimmter Interessen oder Bedürfnisse, die sie als Personen besitzen. Während für die Vertreter der Äquivalenz-Doktrin die Zuschreibung von Rechten *statusorientiert* ist, ist die Zuschreibung von Rechten für die Vertreter der Nichtäquivalenz-Doktrin *interessenorientiert*: Freiheitsrechte (Rechte, nicht daran gehindert zu werden, etwas zu tun oder nicht zu tun) werden Personen zugeschrieben, weil sie ein *Interesse* an Selbstbestimmung und Freiheit von äußerem Zwang haben, Anspruchsrechte (Rechte, etwas Positives zu bekommen bzw. von etwas Negativem verschont zu bleiben), weil sie ein *Interesse* an Leben, Leidensfreiheit, Wohlbefinden und sinnvoller Tätigkeit haben.“ (Birnbacher 1997, 11)

Der Personenbegriff nimmt als für die Begründung der Zuschreibung moralischer Rechte keine tragende Rolle mehr ein. Die personkonstituierenden Fähigkeiten helfen moralische Rechte zu formulieren, sie stehen für die Vorbedingung von Bedürfnissen. Birnbacher, als ein Vertreter der Nichtäquivalenz-Doktrin schildert die Konsequenzen dieser Position. Sein Hauptargument dürfte sein, dass für Nicht-Personen andere Begründungsmuster für die Zuschreibung moralischer Rechte herangezogen werden müssen, als beim Personstatus.

Die vorangegangenen Analysen entstammen ja der Diskussion um Bioethik. Transformiert man die kontrovers geführte Debatte aus diesem Bereich zu Fragen und Konsequenzen an den Personstatus im Persönlichen Budget, so entlehnt man aus der Philosophie eine Heuristik. Aus philosophischer Sicht könnte man sich also für die Organisationsform ‚persönliches Budget‘ folgende Probleme dadurch einhandeln, dass man den Personenbegriff mit einem Anspruchsrecht verbindet:

- Als „kryptonormativer Begriff“ könnte der Personenbegriff dazu verleiten, dass die Erfüllung deskriptiver Bedingungen, wie die Fähigkeiten einer Person, fälschlicherweise dazu benutzt werden, auch die normativen Anspruchsrechte zu beurteilen. Hat eine Person also nicht die notwendigen Fähigkeiten, so verfällt der normative Anspruch auf die Organisationsform Persönliches Budget. Implizit befördert der Personenbegriff also die Orientierung an Normalität und Abweichung.
- Der Rückgriff auf das Argumentationsschema ‚jeder Mensch ist eine Person‘ vermittelt eine begriffliche – assoziative – Sicherheit, die verdeckt, dass ‚persönlich‘ hochgradig interpretationsbedürftig ist und dass diese Interpretation an irgendeiner Stelle auch geleistet bzw. erkämpft werden muss. Verschleiert der Personbegriff also die Uneindeutigkeit, die im Persönlichen Budget angelegt ist?
- Der Personbegriff führt in die Richtung einer Schwarz-Weiß-Argumentation. Folgt man dem Äquivalenz-Ansatz dann eröffnet sich einer Person ‚Alles‘, einer ‚Nicht-Person‘ gar nichts. Ein Verzicht auf den Personbegriff würde dagegen aus philosophischer Sicht eine ‚passgenauere‘ Begründung und Ausformung von Ansprüchen zulassen. Wird mit dem Persönlichen Budget also z.B. mit einer bestimmten Personengruppe assoziiert, ist es also durch den Personenbegriff zugeschnitten auf ambulant versorgbare Adressaten?

Der Ertrag der bioethischen Diskussion im analytisch- und praktisch-philosophischen Denken stellt sich als begriffliche Schärfung und als Warnung dar. Ersteres meint, das der Personenbegriff einen normativen Charakter hat und das Wesen des Menschen genauer bestimmt, nämlich als Träger unabweisbarer

Rechte und Pflichten. Problematisch bleibt jedoch die Verbindung moralischer und deskriptiver Kategorien, denn durch den Personenstatus werden moralische Attribute an deskriptive Merkmale gebunden. Besonders das Fehlen bestimmter Eigenschaften führt zur Verunsicherung des Anspruchs auf eben diese Rechte, wenn der Personenstatus zur Begründung herangezogen wird.

Die Zuschreibung moralischer Anspruchsrechte durch den Begriff der Person und des daraus resultierenden Personenstatus ist für die Adressatengruppe der Menschen mit Behinderung aus philosophischer Sicht nicht notwendiger Weise ein Fortschritt: Denn er zementiert ein *Normalitätsverständnis* des Menschseins oder macht Sonderbegründungswege für Nicht-Normalitätsverständnisse notwendig. Aus philosophischer Sicht wird allerdings auch die entscheidende Frage neu formuliert, wem der Personenstatus zukommt und wer damit unabweisbar als Rechte- und Pflichtenträger zu gelten hat. Problematisch dabei bleibt, dass Menschen mit Behinderung aufgrund bestimmter Eigenschaften oder deren Abwesenheit nur schwerlich vollkommen in ihrem Personenstatus anerkannt werden (können).

Daraus resultiert ein erstes Verständnis von Personwerdung. Wird der Personenstatus an bestimmte Merkmale geknüpft, so sind Menschen mit Behinderung als defizitäre Wesen zu begreifen: Ihnen fehlen unter Umständen zentrale Merkmale um den Personenstatus beanspruchen zu können. Nach der Argumentation der Äquivalenztheoretiker müssten sie nun ihr Potential zum Personsein entwickeln, um volle Anerkennung zu erlangen. Der Rückgriff auf begründungstheoretische Argumente des Personenbegriffs aus der Bioethik verbietet also eigentlich die Verknüpfung normativer Anspruchsrechte mit deskriptiv zu bestimmten Charakteristika. Nach dem Verständnis der Nicht-Äquivalenztheoretiker wären Sonderbegründungswege notwendig. Die implizite Konsequenz für das persönliche Budget wäre in dieser Lesart, dass sich diese Organisationsform nur für solche Menschen mit Behinderung anbietet, die bestimmte Fähigkeitsmerkmale mitbringen oder sich zu diesen entwickeln lassen. Nicht denkbar erscheint ein Personenstatus dem ein dynamischer Normalitätsbegriff unterliegt.

Dass sich die Philosophie nicht mit den Implementierungsfragen beschäftigt deutet auf den Kampf um die Anerkennung als Person hin, der für Menschen mit Behinderung mehr als bekannt sein dürfte. Der Personenstatus weist also zurück auf die Rahmenbedingungen der Anerkennung in der Implementierung, also auf Kommunikationskontexte und Institutionen.

1.1.2 Die Person in den Sozialwissenschaften

Der Personenbegriff spielt auch in den Sozialwissenschaften eine bedeutende Rolle, für Niklas Luhmann „kondensiert“ die „Form“ der Person als „Nebeneffekt der Notwendigkeit, das Problem der doppelten Kontingenz zu lösen“ (Luhmann 1995, 146). Anna Henkel rezipiert die Frage nach dem Grundelement der Soziologie in der Frage nach der „freigestellten Person“ als die Reflexion einer „marginalisierten Zurechnungsadresse“ (Henkel 2011). Gegenüber Luhmann geht es der Soziologie aber durchaus auch um die „Person als den handlungsfähigen, also mit Selbstbewusstsein und der Fähigkeit zu freier, verantwortlicher Willensentscheidung ausgestatteten Menschen“ (ebd.). Allerdings geraten Personen in ihrer Rollenwahrnehmung als Zurechnungsadressaten von Verantwortung, Normkonformität und gesellschaftlicher Steuerung und Integration gegenüber formaler Organisation und standardisierten Objekten aus dem Blickfeld. Die soziologische Erklärung befreit sich gleichermaßen von Personen, als die Garanten der Funktionsfähigkeit moderner Gesellschaften. In der Theorie moderner Gesellschaften droht also der Personenstatus je unwichtiger zu werden, je weniger die Integration und Steuerung von Gesellschaft und ihren Systemen auf Personen zurückgeführt werden kann.

Person als Zurechnungsadresse

Dabei nimmt die Person in den Sozialwissenschaften eine zentrale Rolle ein, denn sie ist kein Synonym für „Menschsein“, sondern sie ist eine gesellschaftliche Zurechnungsadresse für Erwartungen, Ansprüche und Selbstverständnisse, die das menschliche Dasein mit prägt. Die Person wird als „eine soziale Form“ verstanden, „die historisch und kulturell bestimmte Darstellungsweisen nahelegt, damit wir als solche an Gesellschaft teilnehmen können“ (Pohlmann/Markova 2011, 65).

Speziell in der Soziologie wird das Personkonzept als soziale Konstruktion behandelt, mit der mehr oder minder der Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Strukturen und menschlichem Handeln erklärt wird. Die Ansätze sind dabei verschieden. Sie reichen von der Reduktion des Menschen als Ganzes auf einen Akteur mit bestimmten abstrakten Handlungseigenschaften (z.B. als homo oeconomicus in der Lesart Colemans) über eine institutionalisierte soziale Struktur und damit als Handelnde, die in bestimmter Weise auf gesellschaftliche Erwartungen reagieren (in der neoinstitutionalen Lesart) bis hin zur Person als eine Kommunikationsadresse im systemtheoretischen Verständnis. Die Person als Zurechnungsadresse gesellschaftlicher Erwartung und gesellschaftlicher Kommunikation ist für unsere Argumentation insofern von Interesse, weil gerade die

neoinstitutionale und die systemtheoretische Lesart jeweils ein interessantes Detail bereit hält.

So vertritt Zucker (1977) die These, dass die institutionelle Konstitution der Person nicht einfach nur in der Verdeutlichung gesellschaftlicher Erwartungen und gegebenenfalls der Übernahme (z.B. in Rollen) dieser besteht. Vielmehr ist die Person als eine gesellschaftlich verfestigte, institutionalisierte Form zu verstehen, die sich die Akteure zu eigen machen, die den Handelnden selbstverständlich wird und die ein Teil des Selbstbildes wird. Personsein ist in dieser Perspektive also gesellschaftlich konstituiert. Prozesse der Individualisierung, Pluralisierung, der rechtlichen Gleichstellung, der Emanzipation, Selbstbestimmung und Bemündigung von Menschen mit Behinderung befördern nun den Prozess, dass sie gleichermaßen als Zurechnungsadresse institutionalisierter Erwartungen behandelt werden (wollen). Menschen mit Behinderung sind durch ihr Selbstbild verstärkt mit „gesellschaftlich institutionalisierten Erwartungen konfrontiert, die sie sich aneignen und verinnerlichen“ (Pohlmann/Markova 2011, 73).

In der Systemtheorie hat der Mensch oder der Akteur gar keinen Platz mehr. In einer Gesellschaft, die sich durch autopoietische Subsysteme immer weiter ausdifferenziert stellt die Person die kleinste, oder letzte Kommunikationsadresse dar. Person bezieht sich auf eine gesellschaftliche Form, sie ist das notwendige Produkt einer sozial ausdifferenzierten Gesellschaft. Eine Person kommt konsequenter Weise auch nur noch als Zurechnungsadresse von Kommunikationen vor, diese Form wird genutzt „um Erwartungen und Zurechnungen zu adressieren und sich gesellschaftlich zu artikulieren“ (ebd. 74). Menschen mit Behinderung sind damit in gesellschaftliche Kommunikation exkludiert oder inkludiert in dem Maße in dem sie als Personen für Kommunikation zur Verfügung stehen. Und sie tun dies in verstärktem Maße, je mehr sie eben nicht mehr durch Professionen oder Organisationen ‚vertreten‘ werden.

Beiden Lesarten ist gemeinsam, dass sie sich nicht mit normativen Bestimmungen darüber auseinandersetzen, wer nun als Person definiert werden muss. Der Personenbegriff dient vielmehr der konzeptionellen Verständigung darüber, wie Handlungen oder Kommunikationen erklärt werden können, wie diese sozial bestimmt sind. Für den Diskurs um das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung ist jedoch ein Punkt hervorzuheben. Die Person als Zurechnungsadresse eröffnet den Weg, den Charakter personeller (Selbst-)Zuschreibung zu konkretisieren. Mit anderen Worten: Genauer zu identifizieren, welche Erwartungen, Rechte und Pflichten an Menschen als Personen adressiert werden oder sie als Teil ihres Selbstbildes, ihrer Identität betrachten. Mit dem Personenbegriff als Zurechnungsform kann in dieser Argumentationsfigur eine Aussage über einen gewachsenen Wertekonsens getroffen werden, ohne in die Aporien einer univer-

salen Begründung oder eines überkonkretisierenden Normalitätsverständnisses zu geraten. Der Anspruch und die Möglichkeit einer Selbstidentität im Rahmen einer „gleichen Freiheit“ (vgl. Langer 2004a) macht hier die Debatte um Personwerdung das erste Mal anschlussfähig.

Hans Joas und Person als Wert

Dagegen erzählt Hans Joas (2011) die Entstehung und Ingeltungsetzung der Menschenrechte und universalen Menschenwürde als einen Gegenentwurf zur argumentativen oder rechtfertigenden Begründung der Philosophie, er plausibilisiert aber auch gegen die soziologische Marginalisierung der Person. Im Kern zeigt er, dass die „Sakralität der Person“ eine zivilreligiöse Transformation darstellt, in der das menschliche Individuum gleichermaßen den Status von Gotteskindschaft und Schöpfergott einnimmt. Zwei Prozesse sind dabei entscheidend. Erstens die Transformation des Begriffs der Seele als Inbegriffs der „Ultra-qua-non-Begriffe“ (Joas 2011, 214) in den Begriff des „Selbst“. Die wissenschaftliche Entwicklung „von der Seele zum Selbst“ (ebd., Kap. 5.1) muss dabei aber auch einer kritischen Revision unterzogen werden, denn sie mündet, werden die Bedeutungskomponenten des Seelebegriffs nur teilweise transformiert, im oben genannten Dilemma der Philosophie, welches Joas klar benennt:

Der Begriff der Seele hatte eine metaphysische Garantie für das enthalten, was ich die Sakralität der Person nenne, das heißt die Annahme eines heiligen, nicht durch eigene Leistung erworbenen, aber auch nicht verlierbaren und zerstörbaren Kern jedes menschlichen Wesens. Wenn nun der Seelenbegriff in den des Selbst transformiert wird, dann werden Menschen mit ihrer Fähigkeit, Selbstreflexivität zu entwickeln, gleichgesetzt. (...) Wenn man in weberscher Perspektive die Geschichte der Menschenrechte als „Charismatisierung“ (oder „Sakralisierung“) der Vernunft beschreibt, was geschieht dann mit denen, die nicht vernünftig sind: den Kindern, oder den Senilen und geistig Behinderten? (...) Was geschieht dann mit denen, die nicht zur Selbstreflexion fähig sind? (Joas 2011, 214)

Joas löst dieses Problem durch den Nachweis einer zweiten Transformation, die als Antwort auf die Frage zu verstehen ist, warum Menschen „bestimmte Dinge als heilig“ erleben und wie es geschieht, „dass es zu einer Sakralisierung aller Menschen kommt und nicht nur derjenigen, die über gewissen Fähigkeiten verfügen (wie „Vernunft“ oder „Selbstbewusstsein“)" (ebd., 225). Für Joas ist die Antwort darauf in einer Phänomenologie der Wert-Erfahrung zu finden, in einer „Theorie der Entstehung von Werten“, „wertkonstitutiven Erfahrungen“ und insbesondere „solcher Erfahrungen, aus denen eine affektive Bindung an Werte des moralischen Universalismus“ entstehen. Entscheidend sind hier die Prozesse, die

nicht nur zur ursprünglichen Wertbindung führen, sondern auch zur reflexiven Aneignung (oder Distanzierung) des ursprünglich vermittelten, Joas spricht von der Selbsttranszendenz. Selbsttranszendenz bedeutet, dass ein ‚Selbst‘ die Erfahrung macht, dass es über die Grenzen des schon geformten – eben seines Selbst – transzendiert, also hinaus gerissen wird. Joas behauptet nun, dass eben diese Erfahrungen die Bindewirkungen haben, aus denen auch die „Bindewirkung der Sakralität“ der Person entsteht. Noch deutlicher wird der Versuch einer „affirmativen Genealogie der Menschenrechte“ und seiner Bedeutung der subjektiven Gewissheit, Erfahrung und Evidenzempfinden durch das Tabuthema Tod. Joas behauptet, neben der Transformation der Seele zum Selbst sei die Auffassung Leben als Ganzes als Gabe aufzufassen wesentlich, um „ein zeitgenössisches Verständnis universaler Menschenwürde“ und die Bedeutung „einer universalistischen Sakralisierung der Person“ zu erlangen. Hier integriert der Autor den Tod als personale Komponente und geht abermals über die Reduktion der Bestimmung der Person über seine – zweifellos an die Körperlichkeit gebundenen – Fähigkeiten hinaus: „Wenn wir aber die Person nicht auf ihren Körper reduzieren, ist der Tod des Körpers nicht notwendig der Tod der Person.“ (ebd., 239) In der Transzendenz und der unausweichlichen Konsequenz des Todes gründen sich alltägliche Erfahrungen aber auch Erfahrungen, die über den Alltag hinausgehen und in einer Verschiebung subjektiver Evidenz münden – der Transformation also hin zur „Sakralität des Selbst“.

Werterfahrungen und Wertbindungen sind und bleiben subjektiver Art und der Dissens in Wertfragen muss in einer modernen Gesellschaft wahrscheinlicher sein als ein Konsens. Joas ist aber auch klar, dass subjektive Evidenz zwar „in einem empirischen Sinn ein wichtiges Kennzeichen von Wertbindungen“ (ebd., 251) ist, dass dies jedoch weder Argument noch Rechtfertigung für intersubjektive oder sogar universalistische Wertemuster sein kann, im Sinne eines „overlapping consensus“ (Rawls). Joas hat dabei keinen Wertekonsens im Blick, sondern „einen dynamischen Prozeß der wechselseitigen Modifikation.“ Auch wird die Kommunikation und die Institutionalisierung „nicht auf politische oder verfassungsrechtliche Prinzipien beschränkt, sondern öffnet sich gerade den Tiefenschichten von Wertesystemen und Religionen“ (Joas 2011, 264). An der Allgemeinen Erklärung von Menschenrechten von 1948 zeigt Joas, dass es durchaus Möglichkeiten der Wertegeneralisierung geben kann. Die Erklärung kann als Errungenschaft der Sakralisierung der Person verstanden werden, deren Absicherung und weitere Ausbreitung keinesfalls selbstverständlich ist. Stattdessen wendet Joas sein Begriffs-Dreieck der Praktiken, Werte und Institutionen an, um Stabilisierung gegen Hindernisse und Gefährdungen zu sichern oder um die Personwerdung voranzutreiben:

- „Auf dem Feld der Praktiken geht es um die Sensibilisierung für Erfahrungen des Unrechts und der Gewalt und um ihre Artikulation.
- Im Bereich der Werte geht es um die argumentative Begründung des universalen Geltungsanspruchs“ (Joas 2011, 281f.).
- Auf „der Ebene der Institutionen geht es um nationale sowie globale Kodifizierungen, die erlauben, dass Menschen aus sehr verschiedenen Kulturen sich auf dieselben Rechte berufen“ (ebd.).

Im Gespräch mit den Philosophen und der Bio-Ethik gibt Hans Joas der Diskussion um den Personenbegriff also eine überraschende Wende. Im Grunde befreit er den Personenbegriff von seinen deskriptiven Elementen, er ‚ent-empirisiert‘ den Begriff und vergesellschaftet ihn gleichzeitig. Eben unabhängig von den Eigenschaften, zusätzlich oder kontrafaktisch, wird jeder Mensch zu einer Person erklärt. Gleichzeitig wird die Geltung dieser Zuschreibung in den Kampf um die jeweilige Anerkennung verlegt. Menschen sind nicht Personen, weil sie bestimmte Eigenschaften haben, sondern weil sie Teil der Erzählung bestimmter Wertanerkennungen sind. Personen können nur Menschen sein, weil die Erzählung eben sie adressiert.

Die Joas’sche Argumentation ‚rettet‘ den Personenbegriff förmlich im Gespräch um die Persönlichen Budgets – gegenüber der Marginalisierung der Person aber auch ihrer Rationalisierung. Joas führt die sozialwissenschaftliche Diskussion weiter und kontrastiert die (bio-)ethische Argumentation, weil er die Zurechnungsadresse ‚Person‘ konkretisiert und stärkt. Die Konsequenzen dieser Lesart sind, dass der Personenbegriff für alle Menschen gleichermaßen in Anschlag gebracht werden muss, ohne Normalitätsverständnis (Äquivalenz) oder Sonderwege (Nicht-Äquivalenz) zu bemühen. Der Nachteil ist, dass die Begründung als Plausibilisierung gleichzeitig eine Verunsicherung des Status (gegenüber den philosophischen Begründungsversuchen) mit sich bringt. Die Errungenschaft der „Sakralität der Person“ erscheint an sich als weder dauerhaft gesichert zu sein, noch erscheint sie interkulturell (in globaler Perspektive) und selbst interkontextuell (bezogen auf Anspruchsgruppen innerhalb einer Kultur) als a priori in Geltung gesetzt. Personsein wird als Errungenschaft zum Ergebnis von Anerkennungsprozessen. Der Vorteil der Joas’schen Argumentationsfigur liegt aber in dem Gestaltungsauftrag, der nun aus dem Personbegriff ableitbar ist. Der Bedeutung der Rechte und Pflichten, die mit dem Personstatus verbunden sind, müssen je neu in den sozialen Kontexten ausdefiniert und bestimmt werden. Die mögliche Fortschritt der bis hierher geführten Debatte ist es deutlich zu machen, dass mit dem Personbegriff eine eindeutig präskriptive, normative und vor-empiri-

rische Kategorie in das Konzept ‚Persönliches Budget‘ und die ‚personenbezogene soziale Dienstleistung‘ einfließt.

Vor dem Hintergrund der philosophischen und soziologischen Debatte lohnt es sich also in einer dreifachen Bedeutung von ‚Personwerdung‘ zu sprechen: Was das Wesen des Menschen sei, ist nach Joas erstens als eine Geschichte aufzufassen über die Entwicklung des Status des Menschen als einer Person und dessen Bedeutung, dass dies sakralen also heiligen Charakter in der modernen Gesellschaft bekommt – und dass diese Geschichte weitererzählt wird. Personwerdung ist also als ein fortwährender Prozess der Zuerkennung des normativen Personenstatus für bestimmte Gruppen aufzufassen. Zweitens kann über Personwerdung als Problem der individuellen Entwicklung von Menschen und deren Fähigkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gesprochen werden. Drittens kann Personwerdung als Problem der institutionellen Akzeptanz der Variabilität des Personseins verstanden werden. Es geht dann um die unterschiedlichen Identitätsdimensionen der Persönlichkeit und die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Personenstatus.

Die bis hierher diskutierten Aspekte des Personenbegriffs spiegeln sich in doppelter Weise in der Kernidee des Persönlichen Budgets. Um dies zu verdeutlichen soll aus der zusammenfassenden Begriffsanalyse, die durch Meyer geleistet wurde, zitiert werden:

Der wesentliche Nutzen des Persönlichen Budgets für die Leistungsempfänger besteht (...) darin, dass die Leistungsberechtigten *Zeitpunkt, Art und Inhalt der Leistungserbringung* sowie die *Leistungserbringer* in eigener Verantwortung auswählen und finanzieren können und dadurch mehr Einfluss auf die *Art, Gestaltung und Qualität der Leistungserbringung* haben, weil sie selbst über die finanziellen Ressourcen verfügen. Das Persönliche Budget ist (...) keine neue Leistung, sondern eine *neue Form der Leistungsausführung*. Entsprechend müssen die Antragsteller/innen einen *Leistungsanspruch* gegenüber einem Rehabilitationsträger haben. (Meyer 2011, 38)

Meyer fasst in diesem Absatz die wesentlichen Ideen des Persönlichen Budgets zusammen, die sich in diversen Definitionen finden. Deutlich ist, dass sowohl der Nutzen als auch der Rechtsanspruch implizit auf den Personenbegriff Bezug nehmen. Allerdings wird eher die philosophische als die sozialwissenschaftliche Bedeutungsvariante hervorgehoben. Es geht nicht nur um Zeitpunkt, Art und Inhalt, sondern es wird die Fähigkeit zu eigener Verantwortung unterstellt. Außerdem wird der (rechtliche) Anspruch auf die Form der Leistungserbringung mit dem Personenstatus verknüpft. Ob dieses Recht jedoch auch Menschen mit Behinderung zugeschrieben wird, die nur in gemeinsamer Verantwortung oder